

## I. Wohnungseigentumsgesetz.

(Befetestert.)

Bundesgeset vom 8. Juli 1948, betreffend bas Gigentum an Wohnungen und Geschäftsräumen (Wohnungseigentumsgeset)
— WGC.), BBBl. Nr. 149.

Der Nationalrat hat beschloffen:

### I. Abschnitt.

- § 1. (1) Das bem Miteigentumer einer Liegenschaft eingeräumte Recht auf ausschließliche Ruhung und alleinige Berfügung über bestimmte Wohnungen und Geschäftsräume im solgenden Wohnungseigentum genannt wirtt auch gegen britte Personen, wenn es gemäß ben Bestimmungen bieses Bundesgesehes bestellt und in das Grundbuch eingetragen wird.
- (2) Mit Wohnungen (Geschäftsräumen) tonnen auch Kellerund Bobenräume, hausgärten, Garagen und andere Teile ber Liegenschaft im Wohnungseigentum stehen, wenn sie unmittelbar zugänglich und beutlich abgegrenzt sind.
- (3) Un Teilen ber Liegenschaft, bie ber allgemeinen Benügung bienen ober beren Zwedbestimmung einer ausschließlichen Benügung entgegensteht, tann Wohnungseigentum nicht bestehen.
- § 2. Der Miteigentumsanteil bes Bohnungseigentümers barf nicht lleiner sein, als es bem Berhältnis bes Jahresmietzinses ber im Wohnungseigentum stehenden Bohnung (des Geschäftsraumes) für 1914 zu der Gesamtsumme der Jahresmietzinse aller Bohnungen (Geschäftsraume) der Liegenschaft für 1914 entspricht. Fehlt ein Jahresmietzins für 1914 oder steht seine Söhe nicht sest, so hat die Mietsommission auf Antrag einen Jahresmietwert sest zusehn, der für Mietgegenstände von gleicher Lage und Beschäfenheit am 1. August 1914 ortsüblich als Mietzins entrichtet wurde.

- § 3. Das Wohnungseigentum ift mit dem Miteigentums, anteil untrennbar verbunden. Es tann nur mit diesem zusammen beschränkt, belastet, veräußert, von Todes wegen übertragen und der Awangsvollstredung unterworfen werden.
- § 4. Das Wohnungseigentum tann nur durch fchriftliche Bereinbarung aller Miteigentumer eingeraumt werben; Miteigentumer, bie bereits Wohnungseigentumer find, tonnen ihre Zustimmung nicht verweigern.
- § 5. (1) Das Wohnungseigentum ist im Grundbuch als Besschräntung des Sigentumsrechtes der übrigen Miteigentümer [§ 11, Abs. (1), Allgem. GAG.] zugunsten des jeweiligen Sigentümers des Anteiles, mit dem es verbunden ist, einzutragen und bei dem Anteil des Berechtigten ersichtlich zu machen.
- (2) Dem Gesuche um Cintragung des Wohnungseigentums muffen beiliegen:
- a) bie Beicheinigung ber Baubehörbe über ben Beftanb einer felbitandigen Bohnung (eines Geichaftsraumes),
  - b) die amtliche Bestätigung ober die Entscheidung ber Miet-
- tommiffion über die Sohe ber Sahresmietzinfe für 1914.
- (3) Für Eintragungen, die dem Wohnungseigentum im Range vorangehen und sich auf den Miteigentumsanteil des Wohnungseigentümers beziehen, gilt § 25, Abs. (2), Liegenschaftsteilungsgeses sinngemäß.
- § G. Im Falle ber Zwangsversteigerung eines Miteigentumsanteiles ist die Beschränkung burch Wohnungseigentum vom Ersteher ohne Rüdsicht auf ben bücherlichen Rang und ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen.
- § 7. (1) Der Miteigentumsanteil bes Wohnungseigentumers tann, jolange bas Wohnungseigentum besteht, nur ungeteilt übertragen werben.
- (2) Burde bei Ableben eines Wohnungseigentumers sein Miteigentumsanteil mehreren Personen zusallen, jo hat das Abhandlungsgericht die Teilung durch Bersteigerung nach den Borschriften der §§ 269 ff. AusStreitGes. vorzunehmen, wenn zwischen den Beteiligten ein dem Abs. (1) entsprechendes Abereinkommen nicht zustandekommt.
- § 8. (1) Die Auswendungen für die Liegenschaft sind von fämtlichen Miteigentumern nach Berhaltnis ihrer Anteile zu tragen.
- (2) Für die Berwendung ber Erträgniffe gelten bie nachfolgenden Bestimmungen:

a) Nugungen aus Wohnungen und Geschäftsräumen, bie im Wohnungseigentum stehen, tommen bem Wohnungseigentumer allein zu.

b) Nutungen aus Wohnungen und Geschäftsräumen, die nicht im Wohnungseigentum stehen, gebühren den Eigentümern jener Anteile, mit denen Wohnungseigentum nicht verbunden ist; ein Wohnungseigentümer ist jedoch an diesen Nutungen insoweit beteiligt, als sein Miteigentumsanteil das im § 2 genannte Ausmaß übersteigt.

c) Erträgnisse ber Liegenschaft, die nicht unter die Bestimmungen ber lit. a und b fallen, gebühren samtlichen Miteigen-

tumern nach bem Berhaltnis ihrer Unteile.

- (3) Die Verwaltung einer im Wohnungseigentum stehenden Wohnung (eines Geschäftsraumes) obliegt ausschließlich dem Wohnungseigentümer. Für die Verwaltung der anderen Bestandteile einer Liegenschaft gelten die Vorschriften des Sechzehnten Hauptstüdes des ABGB.
- (4) Gine von ber Borfchrift ber Abs. (1) bis (3) abweichenbe vertragliche Regelung erlangt britten Personen gegenüber keine Birksamkeit.
- § 9. Solange an einer Liegenschaft Bohnungseigentum besteht, tann die Gemeinschaft bes Gigentums nur mit Zustimmung aller Bohnungseigentumer ausgehoben werben.
- § 10. (1) Der Ausschluß eines Bohnungseigentumers aus ber Gemeinschaft tann von ber Mehrheit ber übrigen Miteigentumer burch Rlage begehrt werben, wenn ber Bohnungseigentumer
- a) seinen Verpflichtungen aus ber Gemeinschaft nicht nachtommt und die ihm obliegenden Leistungen auch nicht bis zum Schluß der der gerichtlichen Entscheidung erster Instanz unmittelbar vorangehenden Verhandlung erfüllt;
- b) von den in seinem Wohnungseigentum stehenden oder der gemeinsamen Benühung dienenden Teilen der Liegenschaft einen die Interessen der übrigen Miteigentumer empfindlich schädigenden Gebrauch macht:
- c) burch fein rudsichtsloses, anftößiges ober sonst grob ungehöriges Berhalten ben Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet ober sich gegenüber einem Miteigentumer ober einer im Hause wohnenden Person einer strafbaren Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit ober die körperliche Sicherheit schuldig macht, sosen es sich nicht um den Umständen nach geringfügige Fälle handelt.

(2) In ben Rallen bes Abf. (1), lit. b und c, fteht bem Berhalten des Wohnungseigentumers das Berhalten feines Chegatten und ber anderen mit ihm aufammenwohnenden Ramilienangehörigen fowie berjenigen Berfonen gleich, bie bie in feinem Bohnungseigentum ftebenden Teile ber Liegenschaft mit feiner Zuftimmung ober Dulbung benügen, fofern er es unterlaft, die ihm mögliche Ab. bilfe au ichaffen.

(3) Rach Ablauf von brei Monaten nach Gintritt ber Rechts. traft des Urteils tann auf Antrag der Kläger die Bersteigerung des Miteigentumsanteiles und bes bamit verbundenen Wohnungs. eigentums nach ben Bestimmungen ber Erefutionsordnung über bie

Zwangsversteigerung einer Liegenichaft burchgeführt werben.

§ 11. Das Wohnungseigentum erlifcht burch ben Untergana bes Gegenstandes bes Wohnungseigentums ober burch Bergicht bes Bohnungseigentumers: im Kalle bes Bergichtes tann bas Bob. nungseigentum nur mit Buftimmung aller Buchberechtigten, beren Rechte auf bem Unteil bes Wohnungseigentumers haften, geloicht werben.

### II. Abichnitt.

8 12. Auf Die erstmalige Berfugung über Wohnungen und Geschäftsraume, an benen Wohnungseigentum besteht, findet § 27 bes Bohnhaus-Biederaufbaugefetes, BGBl. Nr. 130/1948, mit ber Maggabe Unmendung, daß der Bohnungseigentumer auf Die wiederhergestellte Bohnung (ben Geschäftsraum) ausschlieflich Unipruch hat. Das Optionsrecht bes Altmieters (§ 20 bes Wohnhaus. Biederaufbaugefeges, BBBl. Rr. 130/1948) bleibt unberührt.

## III. Abidnitt.

§ 13. Mit ber Bollziehung bes Abschnittes I ift bas Bundesminifterium für Juftig, mit ber Bollgiehung bes Abichnittes II bas Bundesministerium für soziale Bermaltung betraut.

# II. Aus dem Bericht des Justizausschusses.

(676 ber Beilagen zu ben stenographischen Protofollen bes Nationalrates - V. GB.)

Die Schwierigkeiten ber Beschafsung ber sinanziellen Mittel sur Behebung ber Wohnungsnot bringenost ersorberlichen Bau neuer Wohnhäuser, insbesondere aber die Schwierigkeiten bei der Weschafsung der notwendigen Mittel für den Wiederausbau kriegsbeschädigter oder zerstörter Wohnhäuser geben den Ansaß, nach Wegen zu suchen, um auch das Privatlapital wieder für den Wohnhausdau zu interessieren. Wie die Praxis zigt, waren auch Wohnungswerber selbst bereit, ihre sinanziellen Mittel zur Wiederherstellung von Wohnungen zur Versügung zu stellen, wenn vor alsem zwei Vorausssehungen erfüllt werden, nämlich

1. bie Sicherung bes von ihnen beigestellten Kapitals und 2. bie Verfügung über bie mit ihren Mitteln wiederhergestellte Wohnung. Die heute geltenden Rechtsvorschriften reichen nicht aus,

biefe beiben Boraussehungen zu erfüllen.

Der Mieter einer Wohnung hat nämlich nur einen obligatorischen Anspruch gegenüber seinem Vertragspartner und nuß, jogar wenn bas Bestandrecht in die öfsentlichen Bücher eingetragen ist, unter Umftänden bei einer zwangsweisen gerichtlichen Beräußerung bem Ersteher nach gehöriger Ausstündigung weichen.

Beiters ift folgenbes zu ermagen:

Der einzelne Miteigentümer einer gemeinsamen Liegenschaft ist zwar vollständiger Eigentümer seines Anteiles und in der Berfügung über ihn nur durch die Rücksichtnahme auf die Rechte der übrigen Miteigentümer beschränkt. Die Ausäldung des Eigentumsrechtes, das ist die volle und unbeschränkte Hertschaft und Nutung in Ansehung der gemeinsamen Liegenschaft, steht aber allen Miteigentümern nur gemeinschaftlich zu. Der einzelne Miteigentümer kann, wenn sein Anteil nicht mehr als die Hermaltung und Verwendung der Sache keinen bestimmenden Sinsluß nehmen, weil über diese Fragen die Mehrheit der Miteigentümer entschen, wil über diese Fragen des Mehrheit der Miteigentümer entschebet. Dies sührt zwangsläusig dazu, daß der einzelne Miteigentumsanteil geringer bewertet wird, als es dem Bert der Liegenschaft entspräche. Er dilbet daher im allgemeinen kein geeignetes Objekt für Vermögensanlage, Veräußerung und Belastung.

#### Ansichufbericht.

Der Bau eines Einsamilienhauses murbe zwar bie ibeale Lojung barstellen. Die Mittel eines Wohnungswerbers reichen jeboch gewöhnlich für bie erheblichen Mehrtosten, insbesonbere für ben Erunderwerb, nicht aus.

Der Gebanke, einen Ausweg in ber Richtung zu sinden, daß an einer Wohnung allein durch rease Teilung der Liegenschaft in einzelne Wohnungen oder Stodwerke Eigentum begründet und die Verpstichtung für die Ethaltung der gemeinsannen Teile des Hauses lediglich den Vereindarungen der Wohnungseigentümer überlassen werden soll, muß abgelehnt werden. Eine solche Einrichtung kommends Areditbassänden nicht in Frage, widerspricht übrigens auch dem österreichischen Rechtsspikem und der darauf ausgebauten Brund-

buchsorbnung.

Der borliegenbe Entwurf ichlagt nun einen Weg ein, ber Bewähr bietet, bag ber Wohnungswerber vollständige Giderheit für bas beigestellte Ravital und eine bauernbe Befriedigung Bohnungsbedürfnisses erhalt. Er baut auf ber bewährten Grundlage bes Allgemeinen Burgerlichen Gesethuches auf und führt burch bie Berbindung bes ibeellen Miteigentumsrechtes mit bem veraußerlichen und bererblichen ausschliefilichen Nunungs. und Verfügungerecht bes Miteigentumers an einer bestimmten Wohnung (Wohnungseigentum) für ben Berechtigten alle jene Borteile berbei, Die ausländische Rechts. orbnungen in Form bes unferer Rechtsorbnung fremben materiell geteilten Eigentume an Saufern ju erzielen suchen. Gin Miteigentums anteil verbunden mit dem WohnungBeigentum wird eine geeignete Kreditbafis und einen besonderen Anreiz für die Erwerbung bilden. Außerdem hat bie vorgeschlagene Lösung ben Borteil, daß für bie Berwaltung einer folden Liegenschaft feine neuen besonderen Borichriften erlaffen werben muffen. Die vorgefebene Regelung erforbert auch auf bem Gebiete bes Mietrechtes und bes Wohnungsanforberungsgesetes teine neuen Vorschriften; bie auf biesen Rechtsgebieten bereits bestehenden gesetlichen Borfchriften werden burch ben borliegenben Entwurf mit einer einzigen Ginschränfung (§ 12) nicht berührt.

(Die Bemertungen bes Ausschufberichtes zu ben einzelnen Beftimmungen bes Gefetes sind unter B, jeweils unmittelbar an ben

Gefebestert anichliegenb, abgebruct.)